

# Mitsprache in der Gemeinde

Gemeindewahlen – Gemeindeabstimmungen

## Wahlen und Abstimmungen

Das oberste Organ der Gemeinde ist die Gemeindeversammlung.

Gemeindeversammlungen werden einberufen, wenn es sich um folgende Geschäfte handelt:

- die Wahl des Gemeindevorstehers und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates;
- die Wahl der Gemeindesteuerkommission;
- die Wahl der Rechnungsrevisoren;
- die Wahl des Vermittlers und seines Stellvertreters;
- die Errichtung grösserer Bauwerke (Schulhausbau, Gemeindehausbau, Wasserwerk, Strassen- und Kanalisationsbauten etc.);
- Wahl oder Abstimmung in Landesangelegenheiten;
- Begehren aus der Gemeindeinitiative oder des Gemeindereferendums;
- die Bildung eines Zweckverbandes zwischen zwei oder mehreren Gemeinden.

Die Gemeinde wird durch den Gemeindevorsteher und den Gemeinderat vertreten. Der Gemeindevorsteher gehört dem Gemeinderat von Gesetzeswegen als Mitglied und Vorsitzender an. Die Amtsdauer der Gemeindeorgane und der Kommissionen der Gemeinde beträgt vier Jahre. Die Aufgabenbereiche des Gemeinderates und des Gemeindevorstehers sind im Gemeindegesetz umschrieben.